



FACHINFORMATION

Antragstellung und Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen

Grundsätzliches:

Pflanzengesundheitszeugnisse werden ausgestellt, um zu dokumentieren, dass Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen besondere pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen erfüllen und mit der Zertifizierungsfeststellung des Zeugnisses übereinstimmen. Pflanzengesundheitszeugnisse dürfen nur zu diesem Zweck ausgestellt werden.

Pflanzengesundheitszeugnisse dürfen nur Angaben zu Merkmalen enthalten, die im Zeugnisformular vorgesehen sind oder die für die Beschreibung der Sendung und ihrer Identität relevant sind. Angaben zur Gesundheit von Mensch oder Tier, zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, Radioaktivität etc. sowie wirtschaftliche Informationen (z.B. Akkreditive) sind nicht zu machen.

Pflanzengesundheitszeugnisse sollten nur für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Befallsgegenstände, die in den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes geregelt sind, ausgestellt werden.

- **Einfuhrgenehmigung (import permit):** Maßgeblich für die Antragstellung sind die aktuellen pflanzen-gesundheitlichen Importvorschriften des Bestimmungslandes. Sofern vom Bestimmungsland gefordert, ist der Pflanzengesundheitskontrolle mit dem Antrag eine Einfuhrgenehmigung in deutscher Übersetzung vorzulegen, aus welcher spezielle pflanzengesundheitliche Anforderungen hervorgehen. Länder, für welche eine Einfuhrgenehmigung (z. T. nur für bestimmte Erzeugnisse) erforderlich ist, sind z.B. die Russische Föderation, Kanada, USA oder Südafrika. Genauere Informationen zu den Importvorschriften verschiedener Länder findet man im Internet unter „www.jki.bund.de > Pflanzengesundheit > Rechtsvorschriften und Informationen > Nicht-EU-Länder“.
- **Sprache:** Die Pflanzengesundheitszeugnisse sollen zukünftig in einer Amtssprache der FAO ausgestellt werden. Insofern aus den Bestimmungen des Importlandes nicht anderweitiges hervorgeht, sollte bevorzugt Englisch verwendet werden. Es wird daher gebeten, die Angaben zur Sendung bereits im Antrag in Englisch zu machen.
- **Absender- und Empfängeradresse (Feld 1 und 3):** Die Angabe dieser Adressen dienen zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit für die Pflanzenschutzdienste im Absender- und Empfangsland. Angaben wie „to order“ oder „to whom it may concern“ werden nicht akzeptiert. Der Exporteur oder Verfügungsberechtigte muss in Deutschland, im Regelfall innerhalb des zuständigen Dienstgebietes ansässig sein. Name und Adresse sind daher in jedem Fall auf den Sitz des Exporteurs in Deutschland zu beziehen. Bei Exporteuren in anderen EU-Mitgliedstaaten ist die Adresse des Verfügungsberechtigten aus dem Dienstgebiet anzugeben (Möglichkeit: *Fritz Mustermann AG / Neue Straße 1 / DE-12345 Musterstadt / by order: ABC GmbH, Austria*).
- **Bestimmungsland (Feld 4):** Genaue Bezeichnung des Empfangslandes (z.B. „Russian Federation“, nicht „Russia“)



- **Ursprungsort(e) (Feld 5):** Dies ist der Ort, von dem der pflanzengesundheitliche Status einer Sendung herrührt (d.h. wo sie möglicherweise einem Befall durch Schadorganismen ausgesetzt war) Normalerweise ist dies das Land / die Region / der Ort, an dem die Pflanze oder das Pflanzenerzeugnis angebaut oder erzeugt worden ist. Gibt es mehrere Ursprungsorte (unterschiedliche Herkunft von Teilpartien), so sind diese anzugeben. In jedem Fall ist mindestens die Angabe des Ursprungslandes notwendig, die Ursprungsangabe „EU“ ist nicht zulässig.
- **Transportmittel (Feld 6):** Hier ist Art der Beförderung der Sendung, wie z.B. ship, truck, plane etc. anzugeben. Wenn bekannt, nennen Sie bitte auch den Namen des Schiffes, die LKW- oder Flug-Nr., da diese zur zusätzlichen oder auch einzigen Identifizierung der Sendung durch den Empfangs-Pflanzenschutzdienst notwendig sein können.
- **Grenzübertrittsort (Feld 7):** Dies ist der Ort im Bestimmungsland, an welchem die Sendung dieses Land physisch erreicht. Der Grenzübertrittsort ist durch den Antragsteller möglichst bereits bei Antragstellung anzugeben. Falls der konkrete Ort nicht bekannt ist, ist der Name des Bestimmungslandes anzugeben.
- **Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen (Feld 8) und angegebene Menge (Feld 9):** Auch diese Angaben dienen zur Identifizierung der Sendung im Empfangsland, sie sollten daher so genau wie möglich gemacht werden. Es muss eine eindeutige und nachvollziehbare Verbindung zwischen dem Zeugnis und der Sendung ersichtlich sein, die Angaben sollen mit denen in anderen Transportdokumenten übereinstimmen. Bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist in jedem Fall der botanische Name anzugeben. Darüber hinausgehende Angaben werden nur aufgenommen, sofern sie bei der Identifizierung der Ware von zusätzlichem Nutzen sein können (z.B. Containernummer).
- **Zusätzliche Erklärung (Feld 11):** Hier sollen nur Angaben gemacht werden, die vom Einfuhrland gefordert werden, und anderweitig nicht im Zeugnis unterzubringen sind. Zusätzliche Erklärungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Wortlaut zusätzlicher Erklärungen kann z.B. in pflanzengesundheitlichen Regelungen, Einfuhrgenehmigungen oder bilateralen Vereinbarungen festgelegt sein.
- **Anlagen:** Anlagen zum Zeugnis werden nur erstellt, wenn der Platz in den Formularfeldern nicht ausreicht. Die Anlage muss einen amtlichen Charakter haben und sollte nur Informationen enthalten, die für das Zeugnis relevant sind, kommerzielle Angaben sind unzulässig. Lieferscheine oder Rechnungen des Absenders, die ein Firmenlogo tragen, werden nicht akzeptiert. Die Anlage muss Nummer und Seriennummer des Pflanzen-gesundheitszeugnisses enthalten und in gleicher Weise datiert, signiert und gestempelt sein wie das Zeugnis. Anlagen können vom Exporteur vorbereitet werden (vorzugsweise als Word-Datei).
- **Kopien** (vorher „Duplikate“): Den Pflanzenschutzdiensten wird von der Bundesdruckerei zusammen mit dem Original-Zeugnis ein Kopie-Vordruck



(Bezeichnung: „COPY“) mit gleicher Seriennummer, allerdings ohne weitere Sicherheits-merkmale, geliefert. Der ausgefüllte Kopie-Vordruck muss von den Pflanzenschutzdiensten für Rückfragen aufbewahrt werden, dient aber gleichzeitig als Vorlage für Fotokopien, welche an den Antragsteller ausgegeben werden. Solche Schwarz-Weiß-Kopien werden mit einem Dienststempel versehen und von der/dem betreffenden Inspektorin/-en unterschrieben. Falls gewünscht, kann eine solche Kopie auch beglaubigt werden. Momentan wird in Hamburg mit dem Original eine kostenfreie Kopie ausgegeben. Jede weitere Kopie ist gebührenpflichtig.

- **Sonstiges:** U.a. gibt es in der o.a. Leitlinie auch Regelungen zur Ausstellung von Zwischenzeugnissen (für andere Bundesländer oder Mitgliedstaaten) und Wiederausfuhrzeugnissen, diese können bei Bedarf erfragt werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Tel. (040) 42841-5204/-5203

Fax (040) 42841-5290

Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg – Stand März 2010